



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 21

Datum 08.12.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 40 Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durch die Meldebehörde
- 41 Änderung der Entgelt- und Tarifordnung der Musikschule Leichlingen vom 24.11.2016
- 42 Einladung zur Sondersitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 12.12.2016, um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



40

Öffentliche Bekanntmachung

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durch die Meldebehörde Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes i. V. m. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz

Nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, können sich Frauen und Männer, die deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwillig für den Wehrdienst verpflichten.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften bis zum 31. März 2015 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Kalenderjahr 2016 volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leichlingen
- Bürgerbüro-
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen (Rheinland)

einzulegen.

Leichlingen, den 07.12.2016

Stadt Leichlingen

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

41

Bekanntmachung über die Änderung der Entgelt- und Tarifordnung der Musikschule Leichlingen vom 24.11.2016

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Leichlingen

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben.



Für Kurse in Ergänzungsfächern (zum Beispiel Sing- und Instrumentalgruppe, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Entgelte erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler/ -in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen der/ die gesetzliche/n Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

Eine Ermäßigung der Entgelte wird auf Antrag gewährt als

1) Sozial-Ermäßigung

Bei Vorliegen sozialer Härtefälle kann das Entgelt zum Teil oder ganz erlassen werden. Über Erlassanträge entscheidet die Schulleitung.

2) Geschwister-Ermäßigung

Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird folgende Ermäßigung gewährt:

- a) das ältere Kind zahlt das volle Entgelt
- b) das 2. Kind erhält 20 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
- c) das 3. Kind erhält 30 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
- d) das 4. Kind erhält 40 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
- e) das 5. und jedes weitere Kind erhält 50 % Ermäßigung auf das volle Entgelt

3) Familien-Ermäßigung

Erhalten mehrere Mitglieder einer Familie Unterricht in einem Hauptfach, wird in der Reihenfolge nach Alter folgende Ermäßigung gewährt:

- a) das älteste Familienmitglied zahlt das volle Entgelt
- b) das 2. Familienmitglied erhält 20 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
- c) das 3. Familienmitglied erhält 30 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
- d) das 4. Familienmitglied erhält 40 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
- e) das 5. und jedes weitere Familienmitglied erhält 50 % Ermäßigung auf das volle Entgelt

4) Mehrfächer-Ermäßigung

Bei Unterrichtung in mehreren entgeltspflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

- a) das entgeltpflichtige Fach mit der höchsten Gebühr wird voll bezahlt
- b) für jedes weitere entgeltpflichtige Fach wird eine Ermäßigung von 10 % auf das volle Entgelt gewährt

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 07.12.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Tarifordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Leichlingen

Die Unterrichtsentsgelte sind Jahresentsgelte und beziehen sich auf zwei Unterrichtseinheiten pro Woche, mit Ausnahme der Grundstufe.

Bei Schülerinnen/Schülern der Unter- Mittel- oder Oberstufe, ist hiervon eine Unterrichtseinheit Hauptfachunterricht, die andere das Ergänzungsfach. Ein Verzicht auf den Besuch eines Ergänzungsfaches hat keine Verminderung der Entgelte zur Folge.

UNTERRICHTSART	DAUER	JAHRESENTGELT	
Elementarunterricht			
a) Eltern-Kind Gruppen			
Musikküken	45 Minuten	76,50 € (pro 13 U-Std.)	
Musikzwerge	45 Minuten	76,50 € (pro 13 U-Std.)	
Musikwichtel	45 Minuten	76,50 € (pro 13 U-Std.)	
b) Grundstufe			
Musikalische Früherziehung	60 Minuten	240,00 €	(entspr. mtl.) (20,00 €)
Musikalische Grundausbildung	60 Minuten	240,00 €	(20,00 €)
Elementarstufe Tanz	60 Minuten	240,00 €	(20,00 €)

**Instrumentaler Gruppenunterricht**

(Unterstufe)

3 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	456,00 €	(38,00 €)
2 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	588,00 €	(49,00 €)

Instrumentaler Einzelunterricht

(Unter-, Mittel- und Oberstufe)

Einzelunterricht	30 Minuten	756,00 €	(63,00 €)
Einzelunterricht	45 Minuten	1.122,00 €	(93,50 €)

8er Karte

- a) 8 x 30 Minuten Einzelunterricht 222,00 €
- b) 8 x 45 Minuten Einzelunterricht 332,00 €

Freies Ensemble- und Ergänzungsfach (entgeltpflichtig nur ohne Hauptfach)

Großgruppen	45 – 60 Min.	156,00 €	(13,00 €)
Großgruppen	75 – 120 Min.	168,00 €	(14,00 €)
Tanzgruppen	60 Minuten	240,00 €	(20,00 €)

Leihinstrument

für das 1. Jahr	10,00 €	monatlich
für das 2. Jahr	15,00 €	monatlich
für das 3. Jahr	20,00 €	monatlich

Die Ausleihe ist nach der Schulordnung in der Regel auf ein Jahr begrenzt. Für besonders geförderte Instrumente gelten Sonderbedingungen.

Die neue Tarifordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

42



Stadt Leichlingen

08.12.2016

Einladung

zur
23. Sitzung des Rates
am Montag, 12. Dezember 2016, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses



Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Übernahme einer Bürgschaft / Vorl. vom 08.12.2016	20-17/2016

Gemäß der Geschäftsordnung des Rates § 2 Abs. 2 kann in besonders dringenden Fällen die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

Die Dringlichkeit wird mit der kurzfristig sicherzustellenden Liquidität der Stadtwerke Leichlingen GmbH zur Begleichung aller aus den beiden Investitionen (Sanierung Hochbehälter Wachholder und Breitbandausbau) bereits entstandenen und zur Zahlung fälligen Verbindlichkeiten begründet.

Der kurzfristige Darlehensvertragsabschluss durch die Stadtwerke Leichlingen GmbH sollte aus Konditionsgründen mittels Bürgschaftsübernahmen durch die Stadt Leichlingen erfolgen.

gez. Frank Steffes
Bürgermeister